

Information nach Artikel 13 DS-GVO zur KFZ-Zulassungsstelle des Landratsamts Rottal-Inn



*Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes:
Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine
geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung
für alle Geschlechter.*

Vertraulichkeitsklassifizierung

Öffentlich

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person / Leitung)	Zuständiges Sachgebiet
Landratsamt Rottal-Inn Ringstraße 4 -7 84347 Pfarrkirchen Telefon: +49 8561 20-0 E-Mail-Adresse: info@rottal-inn.de Landrat Michael Fahmüller	Verkehrswesen
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	
actago GmbH Weidenstraße 66, 94405 Landau	Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: dsb@rottal-inn.de

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

- Zulassung, Umschreibung, Abmeldungen
- Wiederinbetriebnahmen von Fahrzeugen zum Straßenverkehr
- Einleitung eines Verwaltungsaktes bei technischem Mangel
- HU-, SP-Überschreitung
- offene Verkaufsanzeigen, Versicherungsanzeigen
- Steuer- und Gebührenrückstand
- Berichtigung der Kfz-Papiere
- Ausfertigung eines Ersatzes für die Zulassungsbescheinigung I und II
- Umstellung auf Saisonkennzeichen bzw. Änderung des Saisonzeitraums
- Änderung des Kennzeichens
- Ausgabe von Kurzzeitkennzeichen
- Zuteilung eines roten Dauerkennzeichens und von Ausfuhrkennzeichen
- Erteilung der Betriebserlaubnis für zulassungsfreie und nicht kennzeichenpflichtige Fahrzeuge

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

- Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- Art. 4 Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG)
- Straßenverkehrsgesetz (StVG)
- Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)
- Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)
- Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG)
- Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV)
- Bayerisches Kostengesetz (BayKG)

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Kraftfahrtbundesamt
- Finanzämter
- Zoll
- Kfz-Versicherungen
- andere Zulassungsbehörden
- zentrales Verkehrsregister

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- §45 Abs. 1 Satz 1 FZV: Bei Fahrzeugen mit Kennzeichen nach § 8 FZV sind die Daten im örtlichen Fahrzeugregister vorbehaltlich des Absatzes 4 spätestens ein Jahr nach Eingang der vom Kraftfahrtbundesamt nach § 38 Absatz 1 oder Absatz 2 FZV übersandten Mitteilung zu löschen.
- §45 Abs. 1 Satz 2 FZV: Die in § 33 Absatz 1 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes bezeichneten Daten sind nach Zuteilung des Kennzeichens für den neuen Halter, sonst spätestens ein Jahr nach Eingang der vom Kraftfahrtbundesamt nach § 38 Absatz 1 oder Absatz 2 FZV übersandten Mitteilung zu löschen.
- §45 Abs. 2 FZV: Die bei der Zuteilung von roten Kennzeichen oder von Kurzzeitkennzeichen im örtlichen Fahrzeugregister gespeicherten Daten sind vorbehaltlich des Absatzes 4 spätestens ein Jahr nach der Rückgabe, der Entziehung oder dem Ablaufdatum des Kennzeichens zu löschen.
- §45 Abs. 3 FZV: Bei Fahrzeugen mit Ausfuhrkennzeichen sind die Daten im örtlichen Fahrzeugregister vorbehaltlich des Absatzes 4 spätestens ein Jahr nach Ablauf der Gültigkeit der Zulassung zu löschen.

Information zu Betroffenenrechten:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz:
Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München
Telefon: +49 89 212672-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen.

Ohne diese erhobenen Daten wird das Landratsamt keine Dienstleistung erfüllen und Ihr Anliegen nicht ausführen können.